

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Besondere Gebührenverordnung für den Zuständigkeitsbereich Strom des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

(Besondere Gebührenverordnung Strom – StromBGebV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Erlass des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) wurde der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Aufgabe übertragen, Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See durchzuführen. Bis zur Einführung von Ausschreibungen von voruntersuchten Flächen (sog. zentrales Modell) ab dem Jahr 2021 finden in der sog. Übergangsphase für bestehende Projekte zwei Ausschreibungstermine jeweils am 1. März der Jahre 2017 und 2018 statt. Mit der Durchführung dieser Ausschreibungen erbringt die BNetzA zurechenbare öffentliche Leistungen. Der entstehende Verwaltungsaufwand soll durch Gebühren gegenfinanziert werden. Die Gebühren für Ausschreibungen im zentralen Modell des WindSeeG ab 2021 werden in einem späteren Verfahren gesondert festgelegt, da bei diesen auch die Voruntersuchung als zurechenbare öffentliche Leistung mitberücksichtigt werden muss.

Zugleich markiert diese Gebührenverordnung den Übergang zum Bundesgebührenrecht im Bereich der Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums für Fragen der Stromversorgung und des Strommarktes. Bereits bestehende Gebührenregelungen in diesem Bereich werden perspektivisch in diese Besondere Gebührenverordnung überführt. Neu hinzukommende Gebührenregelungen in diesem Bereich werden ebenfalls in dieser Verordnung aufgenommen.

B. Lösung

Mit dieser Gebührenverordnung wird die BNetzA ermächtigt, Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zu erheben, die bei der Durchführung der Ausschreibungen für bestehende Projekte für Windenergieanlagen auf See in der Übergangsphase des WindSeeG erbracht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten, die über die Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle im Rahmen des WindSeeG hinausgehen. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibung werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG abgeschätzt mit ca. 20 Millionen Euro pro Jahr. Durch diese Verordnung entsteht geschätzt ein über die im WindSeeG erfolgte Abschätzung hinausgehender Bearbeitungsaufwand für die Überweisung von Gebühren in Höhe von 1.358,75 Euro.

Im Übrigen entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der BNetzA als ausschreibende Stelle. Die jährlichen Kosten, einschließlich des Vollzugsaufwands der BNetzA für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits abgeschätzt. Aus den Gebührentatbeständen ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen der Einführung des WindSeeG erfolgten Quantifizierung.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit den gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Besondere Gebührenverordnung für den Zuständigkeitsbereich Strom des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

(Besondere Gebührenverordnung Strom – StromBGebV)

Vom ...

Auf Grund des § 76 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Gebührenerhebung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erhebt die Bundesnetzagentur Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Verordnung. Alle Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in Euro
1.	Prüfung und Bearbeitung eines Gebots für ein bestehendes Projekt bei der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	4.727,29

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das WindSeeG sieht vor, dass die BNetzA für Windenergieanlagen auf See zwei Ausschreibungen für bestehende Projekte am 1. März 2017 und am 1. März 2018 durchführt. Für die damit verbundenen individuell zurechenbaren öffentlichen zurechenbaren Leistungen der BNetzA sollen von den teilnehmenden Bietern Gebühren erhoben werden.

Die Gebührenregelung in der Anlage zu dieser Verordnung umfasst nur die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der BNetzA für das Ausschreibungsverfahren im engeren Sinn, nämlich die Zuschlagsverfahren nach § 34 WindSeeG zu den Gebotsterminen der Übergangsphase 2017 und 2018.

Die Gebühren für Ausschreibungen im sog. zentralen Modell des WindSeeG ab dem Jahr 2021 werden in einem späteren Verfahren gesondert festgelegt werden, da bei diesen auch die Voruntersuchung als individuell zurechenbare öffentliche Leistung mitberücksichtigt werden muss. Diesem späteren Verfahren bleibt es auch vorbehalten, den wirtschaftlichen Wert oder wirtschaftlichen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung bei der Gebührenbemessung zusätzlich zu den Kosten zu berücksichtigen, wie in § 9 Absatz 2 BGebG vorgesehen.

Zugleich markiert diese Gebührenverordnung den Übergang zum Bundesgebührenrecht im Bereich der Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums für Fragen der Stromversorgung und des Strommarktes. Bereits bestehende Gebührenregelungen in diesem Bereich werden perspektivisch in diese Besondere Gebührenverordnung überführt. Neu hinzukommende Gebührenregelungen in diesem Bereich werden ebenfalls in dieser Verordnung aufgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die vorliegende Gebührenverordnung wird sichergestellt, dass die administrativen Kosten, die bei der BNetzA für die Durchführung der Ausschreibungen anfallen, von den Bietern getragen werden. Sie sieht vor, dass die BNetzA Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Teil 3 des WindSeeG erhebt. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe werden im Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Gebührenverordnung geregelt.

Die Gebührenverordnung beruht auf dem WindSeeG bzw. dem Bundesgebührengesetz und bemisst die Gebühren grundsätzlich nach Maßgabe des Kostendeckungsprinzips. Die kostendeckende Festgebühr wurde auf Grundlage des Abschnitts 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung ermittelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Erlass der vorliegenden Besonderen Gebührenverordnung ergibt sich aus § 76 WindSeeG und § 22 Absatz 4 BGebG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Verordnung sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach, verständlich und leicht administrierbar ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Insbesondere werden durch die Gebührenerhebung die finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt ausgeglichen, die mit dem Vollzug des WindSeeG verbunden sind. Die Verordnung leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Managementregel Nummer 7 und Schlüsselindikator Nummer 6).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten, die über diejenigen durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle im Rahmen des WindSeeG durch die BNetzA hinausgehen. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

Diese Verordnung begründet keinen über den Vorgang der Gebührenzahlung hinausgehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG abgeschätzt. Durch diese Verordnung entsteht ein über diese Abschätzung hinausgehender Aufwand für die Gebührenbegleichung in Höhe von geschätzt 1.358,75 €. Im Übrigen entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirt-

schaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der BNetzA als ausschreibender Stelle. Die jährlichen Kosten, einschließlich des Vollzugsaufwands der BNetzA für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits abgeschätzt. Aus dem Gebührentatbestand ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen der Einführung des WindSeeG erfolgten Quantifizierung.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit der gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See so gering, dass eine mögliche Umlage der Gebühren für das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu vernachlässigen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

6. Weitere Folgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch die vorliegende Verordnung nicht in besonderem Maße betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gebührenerhebung)

In Absatz 1 wird geregelt, dass diese Verordnung auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der BNetzA nach Teil 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes Anwendung findet. Darüber hinaus wird geregelt, dass sich die Gebührenerhebung nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Vorschrift richtet. Damit wird sowohl für den Rechtsanwender als auch den Gebührenschuldner deutlich, in welcher Höhe die zu entrichtenden Gebühren für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Verwaltung entstehen werden.

Im Gebührenverzeichnis ist derzeit ein Gebührentatbestand vorgesehen, der den individuell zurechenbaren Aufwand der BNetzA für die Bearbeitung und Prüfung eines Gebots bei der Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG entspricht. Berücksichtigt sind die maßgeblichen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der BNetzA bei der Durchführung von Ausschreibungen in der Übergangsphase. Die Gebührenkalkulation berücksichtigt ausschließlich den Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit der genannten Leistung bei der BNetzA entsteht und entspricht dem Kostendeckungsgebot des Bundesgebührengesetzes.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung: Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anlage zu § 1

Das Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 1 umfasst zunächst nur den Gebührentatbestand, der auf die im Zusammenhang mit den im WindSeeG neu eingeführten Ausschreibungen für Wind auf See in der sog. Übergangsphase zurückgeht, und die zu entrichtende Gebührenhöhe.

Die Gebührentatbestände für die Voruntersuchung, die für die Ausschreibungen im sog. zentralen Modell ab 2021 relevant werden, werden über eine spätere Änderung der Gebührenverordnung oder ggf. eine neue Verordnung erfasst.

Es wurde eine gebührenpflichtige öffentliche individuell zurechenbare Leistung bestimmt: die Prüfung und Bearbeitung eines Gebots für ein bestehendes Projekt bei der Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 34 WindSeeG.

Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 4.727,29 € je Gebot zu erheben.

Bei der Prüfung und Bearbeitung eines Gebots handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 des Bundesgebührengesetzes. Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit – der Durchführung des Zuschlagsverfahrens – und hat Außenwirkung. Individuell zurechenbar ist sie jeweils den teilnehmenden Bietern für ihr Gebot, sowohl den bezuschlagten als auch den nicht bezuschlagten. Der Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung ist für alle Gebote gleich, es werden für die Prüfung der Gebote immer dieselben Arbeitsschritte durchgeführt. Nur das Ergebnis der Prüfung unterscheidet sich, je nachdem, ob ein Zuschlag erteilt wird oder nicht, das resultiert aber nicht in einem anderen Arbeitsaufwand bei der Gebotsprüfung insgesamt. Denn jedes Gebot – ob bezuschlagt oder nicht - wird in einem ersten Arbeitsschritt entgegengenommen, geöffnet und geprüft. In die sich daran anschließende Reihung der Gebote wird ebenfalls jedes gültige Gebot einbezogen. Auch der Arbeitsschritt der Entgegennahme und Prüfung von Sicherheiten bzw. Bürgschaften betrifft alle Gebote. Schließlich ist neben der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse im Internet jeder Bieter individuell über den Zuschlag oder Nicht-Zuschlag seines Gebotes zu benachrichtigen, ggf. sogar im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsaktes. Daher, wird beim Gebührentatbestand nicht zwischen bezuschlagten Geboten und nicht bezuschlagten Geboten differenziert. Jeder Bieter ist daher auch Gebührenschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes.

Die Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Nr. 1 der AGebV (Stand: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 45, ausgegeben zu Bonn am 27. September 2016). Für die Bearbeitungsschritte der Gebotsentgegennahme, der Abwicklung der Gebühren- und Sicherheitsleistungen und der Benachrichtigung der Bieter über das Ergebnis der Versteigerung liegen der festgelegten Gebühr durchschnittliche Bearbeitungszeiten von 98 Minuten des mittleren Dienstes, 146 Minuten des gehobenen Dienstes und 3.172 Minuten des höheren Dienstes zu Grunde.